



# Reglement Solidaritätsfonds

Verabschiedet an der GV vom 20. Juni 2019

## 1. Bestimmungen nach Leitbild und Statuten

- Ein Solidaritätsfonds soll Menschen mit eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten ermöglichen, am Hausprojekt teilzuhaben (Leitbild).
- Die Genossenschaft verfügt über einen Solidaritätsfonds, der durch Beiträge der MieterInnen der Genossenschaft geüfnet wird. Eine Solidaritätskommission leitet den Fonds. Näheres regelt das Reglement des Fonds. (Statuten, Art. 45).

### Bestimmung zusätzlich

- Unterstützung von externen Wohnprojekten.

*Anmerkung: Grundsätzlich beteiligen sich alle Mietende von Wohnraum am Solidaritätsfonds.  
Es gibt keinen Anspruch auf Unterstützung.*

## 2. Zweck: Wer soll effektiv vom Nutzen des Solidaritätsfonds Gebrauch machen können?

- Personen, die als Mietende in Notlage geraten.
- Externe Projekte für gemeinschaftliches Wohnen, die das Ziel haben, Wohnraum der Spekulation zu entziehen.

*Anmerkung: Mieten dürfen nicht mehr als ein Drittel des Einkommens ausmachen.*

## 3. Grundsatz: Wann kommt der Solidaritätsfonds zum Tragen?

- Der Solidaritätsfonds soll nicht als Alternative dienen, sondern als Ergänzung oder Überbrückung des Unterstützungsangebotes öffentlicher (Ergänzungsleistung, Sozialhilfe) und privater Institutionen. Gesuchstellende für Solidaritätsleistungen müssen deshalb im Rahmen des Zumutbaren ihre Bemühungen um alternative und/oder ergänzende Unterstützungsleistungen nachweisen.

## 4. Mittelbeschaffung

- Beiträge der Bewohnenden, monatlich und selbstdeklariert nach Haushaltseinkommen.

Richtwerte pro Jahreseinkommen netto:

bei Einkommen bis CHF 50 000.–	erhebt sich der Beitrag	CHF 5.–
ab CHF 50 000.–		CHF 10.–
ab CHF 90 000.–		CHF 20.–

bei jedem weitere Einkommensschritt von je CHF 40 000.– erhöht sich der Beitrag um je CHF 10.–.

- Zusätzliche Beiträge, Spenden, spezifische Fonds (z. B. Kirche), evtl. aus spezifischen Erträgen der Genossenschaft sind möglich.

## **5. Unterstützung bei der Mietzinsfinanzierung**

- Der Beitrag an die Miete ist befristet: bei Unfall, Krankheit, Erwerbslosigkeit, Scheidung oder anderen Umständen, die eine Notlage nach sich ziehen.
- In begründeten Härtefällen kann die Solidaritätskommission Personen von der Miete befreien.

## **6. Unterstützung bei der Pflichtanteilfinanzierung**

- Ist im Vermietungsreglement festgelegt.

## **7. Unterstützung von externen Projekten**

- Als Grundstock für den Solidaritätsfonds gilt die Summe von eineinhalb Jahreseinlagen. Externe Projekte können unterstützt werden, wenn die einbezahlten Beiträge die Summe von eineinhalb Jahreseinlagen übersteigt. Anträge und Entscheid liegen bei der Solidaritätskommission mit Info an die GV.

## **8. Organisation**

- Die GV setzt eine Solidaritätskommission von drei bis fünf Personen auf Antrag der Verwaltung ein, externe Fachleute können beigezogen werden. Die Arbeit in der Kommission ist vertraulich. Zusammensetzung und Aufgaben werden in einem Mandat festgehalten.
- Die Geschäftsstelle verwaltet den Solidaritätsfonds. Die Rechnung des Solidaritätsfonds wird von der Revisionsstelle geprüft.

## **9. Pflichten der Gesuchstellenden**

- Gesuchstellende müssen über ihre finanziellen Verhältnisse der Solidaritätskommission Auskunft geben.
- Mietende, die Leistungen empfangen verpflichten sich, der Solidaritätskommission jährlich einen Nachweis über ihre finanziellen Verhältnisse zu geben. Zudem müssen sie Änderungen ihrer finanziellen Verhältnisse, die die Leistungsgrundlagen verändern, umgehend mitteilen.